

An den
Vorsitzenden
des Landeselternausschusses

Geschäftszeichen II C 1.9
Bearbeitung Birgit Pietrek
Zimmer 4A20
Telefon 030 90227 5239
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6444
eMail birgit.pietrek@senbjw.berlin.de

Datum 15.12.2015

Sehr geehrter Herr Heise,

Frau Senatorin Scheeres dankt Ihnen für die Übermittlung der Beschlüsse des Landeselternausschusses vom 06. November 2015.

Sie hat mich gebeten, Ihnen wie folgt zu antworten:

Zu Beschluss I - „Notwendige und sofortige Anpassung des Berliner Schulgesetzes an eine dreijährige Oberstufenzeit an den Berliner Gymnasien“

Der Referentenentwurf sah ursprünglich Anpassungen zur Definition der dreijährigen gymnasialen Oberstufe vor hinsichtlich der Gliederung der gymnasialen Oberstufe in eine einjährige Einführungs- und zweijährige Qualifikationsphase, wobei der Jahrgangsstufe 10 eine Doppelfunktion als letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I sowie als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zukommt (geplante Änderungen der §§ 26-28 Schulgesetz). Diese Änderungen wurden aus dem aktuellen Gesetzentwurf herausgenommen und werden aufgrund weitergehender Klärungsbedarfe auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, um das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zur Anhebung des Einschulungsalters zeitlich nicht zu gefährden.

Die Berliner Praxis entspricht den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) aus dem Jahr 2013. Die KMK gibt vor, dass von Jahrgangsstufe 5 bis Jahrgangsstufe 12 mindestens 265 Wochenstunden unterrichtet werden, dies wird eingehalten. Die Doppelfunktion der 10. Jahrgangsstufe an Gymnasien ist strukturell dadurch belegt, dass Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums in dieser Jahrgangsstufe sowohl den mittleren Schulabschluss (MSA) als auch die Zugangsberechtigung für den Übergang in die Qualifikationsphase erhalten.



Zu Beschluss II - „Abschaffung der schriftlichen Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss (MSA) an den Berliner Gymnasien“

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft teilt die Auffassung des Landeselternausschusses nicht, vielmehr wird aus pädagogischen und grundsätzlichen Erwägungen an dem bisherigen Verfahren festgehalten.

Folgende Gründe sind hier zu nennen:

- Schülerinnen und Schüler machen mit dem MSA zum ersten Mal die Erfahrung mit einer großen, mehrteiligen Prüfung, die von ihnen neben fachlicher Vorbereitung auch personale Kompetenzen der Prüfungsbewältigung (Zeitmanagement, Umgang mit Nervosität und Stress, Erfahrung des Prüfungsdrucks) verlangt.
- Gerade die positive Erfahrung des Bestehens der Prüfung kann eine pädagogisch sehr sinnvolle Stärkung der Persönlichkeit bedeuten.
- Von dieser Übungssituation für das Abitur profitieren gerade die nicht so leistungs- und nervenstarken Schülerinnen und Schüler.
- Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler erhalten durch die Prüfungsergebnisse dieser zentralen Prüfungen die Rückmeldung, dass sie die Standards einhalten und erfüllen, auf die sich alle Bundesländer geeinigt haben.
- Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, die nach der Jahrgangsstufe 10 oder während der Sekundarstufe II die Schule verlassen, sind nach erfolgreichem MSA nicht in der schwierigen Situation, die Schule ohne Abschluss verlassen zu müssen.
- Bei dem Mittleren Schulabschluss handelt es sich um den Abschluss des mittleren Bildungsgangs, der auch in anderen Ländern zu diesem Zeitpunkt vergeben wird.
- Die Durchführung des MSA ist durch die gesetzlich festgelegte Beendigung der Sekundarstufe I durch Abschlussprüfungen verbindlich geregelt.
- Die Durchführung des MSA in Berlin setzt den Beschluss der Kultusministerkonferenz über Bildungsstandards für den MSA (Jahrgangsstufe 10) vom 4. Dezember 2003 um.
- Berliner Schülerinnen und Schüler, die den MSA erfolgreich absolviert haben, können ohne Schwierigkeiten in ein anderes Bundesland wechseln, ohne dass dem Erlangen eines bestimmten Abschlussniveaus formal zugestimmt werden muss.

Zu Beschluss III - „Anpassung der Ausstattung der 10. Klasse Gymnasium entsprechend der Einführungsphase/Oberstufe“

Die Jahrgangsstufe 10 der Gymnasien wird ihrer Doppelfunktion als letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I und zugleich als Einführungsphase in einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe gemäß KMK-Anforderung dadurch gerecht, dass sie

1. den Abschluss des mittleren Bildungsgangs (MSA) und
2. den direkten Übergang in die zweijährige Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ermöglicht.

Wie bereits in der Antwort zu Beschluss I erläutert, sollen nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz von Jahrgangsstufe fünf bis 12 mindestens 265 Wochenstunden unterrichtet werden. Das ist in Berlin der Fall.

Die Anforderungen für die Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien und die Anforderungen für die Jahrgangsstufe 11 der Integrierten Sekundarschulen und der beruflichen Gymnasien müssen so abgestimmt sein, dass die Schülerinnen und Schüler in beiden Schularten die Voraussetzungen für den Eingang in die Qualifikationsphase erreichen können.

An den Gymnasien wird dies durch eine erhöhte Stundentafel und ein erweitertes und vertieftes Unterrichtsangebot, z.B. durch die Vorbereitung auf Leistungskurse in entsprechenden Wahlpflichtkursen der Jahrgangsstufe 10, gewährleistet. Um die Gymnasien zu entlasten, wurde die Terminierung der Präsentationsprüfungen im MSA und der 5. Prüfungskomponente (5. PK) im Abitur entzerrt. In den schriftlichen Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache kann in der Jahrgangsstufe 10 auf jeweils eine Klassenarbeit verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Duveneck', written in a cursive style.

Thomas Duveneck